



Biertellheimer Abonnementstr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnement. 50 Pf.
Inhaltsblatt pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Anzeigebühr für den
Raum einer feststehenden Zeit-Zeile 20 Pf., Reklame 50 Pf.

Nr. 184. Mittag-Ausgabe.

Sechzehnundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Krewendt.

Zeitung.

Abonnement: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Donnerstag, den 22. April 1875.

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

49. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 20. April.)
10 Uhr. Am Ministerial-Camphausen, Graf zu Eulenburg, Achenbach
und Friedenthal mit zahlreichen Commissarien.

Die Commission zur Beratung des Gesetzentwurfs, betreffend die Auflösung des Lehnsvorverbandes der nach dem Lehnrechte der Kurmark, Neumark und Altmark zu behandelnden Lehne ist gewählt und hat sich constituiert: Schmidt-Stettin (Vorsitzender), v. Bismarck-Flatow (Stellvertreter), Bielefeld und Blatz (Schriftführer), v. Fürth, Grüninger, v. Kleinjorgen, Gerty, Rehder (Genthin), Weissenborn, Schumann, Kummert, Parfins, v. Salder. Die Commission zur Beratung des Art. II. des Gesetzentwurfs, betreffend einige Änderungen der Vorchriften für die Veranlagung zur Klassenstein versteht aus den Abg. v. Benda, (Vorsitzender), Donatius (Stellvertreter), v. Zander (Schriftführer), Wagner (Stargard), Riebert, Gajewski, v. d. Goltz.

Auf der Tages-Ordnung steht die zweite Beratung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vor dem Eintritt in diese Beratung verlangt das Wort der

Finanzminister Camphausen: Die Staatsregierung hat den Wunsch, daß gleich im § 1 (siehe unten den Wortlaut deselben) die von Ihrer Commission gestrichenen Worte „unter Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen“ wiederum hergestellt werden möchten. Wir wünschen nämlich diesen Grundlagen unverändert festzuhalten, die durch das Dotationsgesetz vom 30. April 1873 geschaffen worden sind, und so wie in jenem Gesetze bereits ausdrücklich der Grundbegriff ausgesprochen worden ist, und man sich derselben Worte bedient hat „unter Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen“, so glaubt die Staatsregierung Werte daran legen zu sollen, daß dieser Ausdruck auch hier im § 1 erfolgt. Als natürliche Consequenz würde sich daran die Wiederaufnahme der § 5 von der Commission gestrichenen Sätze anschließen (dieselben enthalten einige Bestimmungen über das Übergehen von Engagements der Regierung auf die Provinzen). Wir glauben, daß dem Staat nicht zugemutet werden kann, auf einer Seite sich der Geldmittel zu entschlagen, die ihn bisher in den Stand gesetzt haben, zur Ausführung von Chausseebauten Verpflichtungen zu übernehmen, und doch diese Verpflichtungen selbst zu beobachten.

In dem Augenblick, wo der Staat die Rentenbeträge den Provinzialverbänden überweist, müssen diese auch als Successores in die rechtlichen Verpflichtungen des Staates eintreten. Wir würden aus demselben Grunde die Modification nicht billigen können, die im § 18 vorgenommen ist. (Es handelt sich um die Übertragung verschiedener Institute: Armen-, Waisen- und Wohltätigkeitsanstalten, auf die Provinzen.) Es sind bei Erlass des Dotationsgesetzes die Bestimmungen maßgebend gewesen, daß gewisse Gegenstände, ähnlich wie es in der Provinz Hannover geschieht, in die eigene Verwaltung der Provinzen übergehen, so daß der Staat eine Rente gewährt und von der Ausgabeverpflichtung entlastet wird. Es würde das ganze System des Gesetzentwurfs zerstört werden, wenn von diesen Bestimmungen nachträglich zu Gunsten der Beteiligten der einzelnen Provinzen abgewichen werden sollte. Der weitaus wichtigste Besluß Ihrer Commission ist aber der zu § 22. Die Regierung war der Ansicht, daß die eingehenden Crörtungen in der Commission den Nachweis geführt haben, daß die Summe von 15 Millionen Mark, die die Regierung für die Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung der Staats-Chausseen zu überweisen in Aussicht genommen, zwar völlig ausreicht und eine billige Entschädigung enthält; die Regierung ist in dieser Auffassung durch den Umstand noch bestätigt, daß die Commission selbst es für zweckmäßig erachtet, die 4,000,000 Mark nicht nach demselben Maßstabe zu vertheilen, nach dem die 15,000,000 Mark vertheilt werden sind. Nach der Auffassung der Staatsregierung handelt es sich bei den 4,000,000 Mark um eine gleichmäßige allen Theilen des Staates zu Gute kommende Verpflichtung der Dotation; es handelt sich um eine Leistung, die offenbar die Durchführung der Provinzialordnung und die selbstständige Verwaltung der Provinzen erleichtern soll; unter diesen Umständen wird die Staatsregierung, wenn der von Ihrer Commission, so viel ich mich entsinne, einstimmig gefaßte Besluß in diesem hohen Hause und im Herrenhause voller Bestätigung finden wird, nicht Anstand nehmen, diesem Beschlüsse zu entsprechen. (Beifall.) Wie ich schon bei der Verhandlung am 12. Februar aussprach, so ist es auch noch heute die Meinung der Regierung, die großen Reformmaßregeln durchaus im Einverständnis mit der Landesvertretung ins Leben treten zu lassen. (Lebhafte Beifall.)

Abg. v. Wedell-Malzow zieht nach dieser Erklärung seinen Antrag zurück, der in einem neuen § 2a den Mehrbetrag von 4,000,000 M. zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur Hälfte nach der Bevölkerung zu vertheilen empfiehlt, während die Commission das Veranlagungssoll der direkten Staatssteuern als Maßstab annimmt.

Zunächst werden gleichzeitig die §§ 1, 2, 22 und 29 zur Discussion gestellt.

§ 1 lautet: Behufs Ausstattung mit Fonds zur Selbstverwaltung wird den Provinzialverbänden von Preußen, Brandenburg, Pommern, Westfalen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen und der Rheinprovinz, den Stadtkreisen Berlin und Frankfurt a. M., dem Landescommunalverbande der Hohenzollernischen Lande und dem Provinzialverbande von Hannover für das demselben einverlebte Jahr abgegeben, außer der zu diesem Zwecke durch das Gesetz vom 30. April 1853 zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 6,000,000 Mark (2 Millionen Thlr.) eine fernerne Summe von jährlich 7,440,000 Mark (2,480,000 Thlr.) aus den Einnahmen des Staatshaushalts überwiesen.

In dem § 1 der Regierungsvorlage finden sich vor dem Worte „überwiesen“, noch die Worte: „unter Übertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtungen.“

§ 2. Die Vertheilung der im § 1 gebildeten Gesamtsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zu einer Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhaltes, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im December 1875 festgestellt wird. Die hierauf auf die einzelnen Communalverbände entfallenden Jahresrenten werden durch königliche Verordnung festgestellt.

(Es folgen dann die für die einzelnen Communalverbände vorläufig fixirten Summen.)

§ 22. Für die Übernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen einschließlich der Kosten der Befördung und Pensionierung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals wird den im § 20 genannten Communalverbänden eine Jahresrente von 19 Millionen Mark gewährt. Davon werden 15,000,000 Mark auf die einzelnen Verbände vertheilt.) Der Rest von 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Communalverbände nach dem Maßstabe des Veranlagungssolls an directen Staatssteuern für das Jahr 1875 vertheilt (vorbehaltlich einer späteren Revision).

§ 29 bestimmt, daß die zur Durchführung der Kreisordnung im Stat zur Veranlagung gestellte Summe von jährlich 1 Million Thaler mit dem 1. Januar 1876 auf die einzelnen Provinzialverbände vertheilt werden soll.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1) Abg. Röderath (Centrum) beantragt folgende Fassung des § 2: „Die Vertheilung der im § 1 gebildeten Geldsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zu einem Drittel nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zu einem Drittel nach dem Maßstabe der Zahl der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung im December 1875 festgestellt wird, zu einem Drittel nach dem Maßstabe des Veranlagungssolls an directen Staatssteuern für das Jahr 1875, wobei jedoch für den Landescommunalverband Hohenzollern der doppelte Betrag seines betreffenden Veranlagungssolls in Ansatz gebracht wird.“

Bis zu dieser durch königliche Verordnung vorzunehmenden Vertheilung werden den genannten Communalverbänden vorläufig Jahresrenten im Gesamtbetrag von 13,440,000 Mark nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, der Civilbevölkerung im December 1871 und dem Staatskommen an directen Staatssteuern und der Maß- und Schlachsteuer im Jahre 1874 überwiesen.

Soweit bei Vertheilung des letzten Drittels der Rente von 13,440,000 Mark auch die Grundsteuer berücksichtigt wird, unterliegt diese Vertheilung einer Revision nach Durchführung der neuen Grundsteuerveranlagung in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, sowie im Kreise Weissenburg.

3) Abg. v. Wedell-Malzow schlägt folgenden Eingang des § 2 vor: „Die Vertheilung der im § 1 gedachten Gesamtsumme von 13,440,000 Mark erfolgt zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Civilbevölkerung, wie solche durch die Volkszählung vom 1. December 1871 festgestellt ist.“

4) Abg. Hundt v. Hafften beantragt: Im § 22 dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „Der Rest von 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Communalverbände nach dem Maßstabe der Meilenzahl der Staatschausseen und der in die Klasse der Staatschausseen aufzunehmenden Provinzial- und Kreischausseen vertheilt.“

5) Die Abg. v. Benda und Miquel beantragen: Im § 22 a) das Alinea 2 folgendermaßen zu fassen: Der Rest der 4 Millionen Mark wird auf die vorgenannten Communalverbände nach dem Maßstabe und den Vorschriften im § 2 dieses Gesetzes vertheilt; bis zu dem Erlass der hierin vorgeesehen königlichen Verordnung wird der Vertheilung vorläufig die Volkszählung vom December 1871 zu Grunde gelegt.

6) Beantragen die Abg. Röderath, Thilenius und Dr. Schrader eine andere Vertheilung, der für den Communalverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und für den Stadtteil Frankfurt a. M. ausgeworfene Summe von 753,670 Mark.

Außerdem wird folgende, von den Abg. Thommen, von Sander-Tarpischen und von Wedell-Malzow vorgeschlagene Resolution mit zur Discussion gestellt: Die Staatsregierung aufzufordern, zwischen den alten Provinzen der Monarchie einen Ausgleich an Staatschausseen herzustellen, daß denjenigen Provinzen, welche im Rückstande sind, zum Neubau und zur Unterhaltung der ihnen ausgleichsweise noch zustehenden Staatschausseen ein entsprechendes Capital aus Staatsfonds als Bauquantum, oder bis zum erfolgten Ausgleich in jährlich festzustellenden Raten überwiesen werde. Die im Rückstand befindlichen Provinzen zu gewährnde Meilenzahl, resp. Höhe des Capitals oder der Jahresrente ist nach dem im Dotationsgesetz vorgesehenen Modus (Fläche und Bevölkerung zu bemessen).

Referent Röderath: Ich bin erfreut, daß die Regierung sich entschlossen hat, in den wesentlichsten Punkten den Commissionsbeschlüssen zuzustimmen; in der Commission hat sie ihre Vorlage in allen Punkten aufrecht erhalten und kann ich deshalb nicht übersehen, wie sich die Beschlüsse gestaltet hätten, wenn die Regierung von vornherein schon in der Commission erklärt hätte, daß sie geneigt sei, den Dotationfonds um die von uns geforderten 4 Millionen zu erhöhen. Durch die Mehrbewilligung wird die Durchführung der Provinzialordnung wesentlich erleichtert, ja sie hängt zum Theil davon ab. Die Dotationsvorlage ist die Bedingung und absolut nothwendige Ergänzung der Provinzialordnung und die Provinzialordnung ohne das Dotationsgesetz anzunehmen, hieße die Provinzialordnung zu einem todten Buchstaben machen. Mit der Annahme des Dotationsgesetzes wird aber die Situation des überwiegend größten Theiles des Landes wesentlich verbessert. Wenn die Provinzen mit festen Rente dotirt werden, so können sie sich mit ihren Maßnahmen auf eine große Reihe von Jahren einrichten und Credite nachzuhandeln. Die meisten Provinzen werden in der Dotationssumme auch erheblich reicher bedacht als im Staatshaushalt. Schlesien erhält nach der Vorlage für den Chaussee-Neubaufonds 326,800 Thlr., während sie in den letzten 20 Jahren im Durchschnitt nur etwa 147,300 Thlr. erhielt. Im Ganzen wird Schlesien einen Reingewinn von 188,000 Thlr. machen und ähnlich gestalten sich die Verhältnisse in den meisten anderen Provinzen, ausgenommen nur die Provinz Preußen, die sich ja in Bezug auf den Chaussee-Neubaufonds namenlich in den letzten zehn Jahren der besonderen Fürsorge der Regierung zu erfreuen hatte. Wenn aber die Annahme des Dotationsgesetzes eine Nothwendigkeit ist, wenn man die Durchführung der Provinzialordnung will, so wird man alle Anträge, welche ihrer ganzen Natur nach den Charakter der Unannehmbarkeit haben, ablehnen müssen, namentlich den des Abgeordneten Röderath, aber auch den des Abgeordneten Röderath, da sich dieses Haus und die Regierung schon vor 2 Jahren nicht für den Röderath'schen, sondern für den Maßstab Land und Leute erklärt haben.

Freilich wurde damals im Hause constatirt, daß die Frage, ob im weiteren Verlauf der Dinge die Provinzialfonds später die Gestalt der Überweisung bestimmter Steuerkategorien annehmen können, die Frage insbesondere, ob die Grund- und Gebäudesteuer später an die Stelle der Rente treten könnte, eine offene sei und in keiner Weise durch dieses Gesetz präjudiziert werden könnte und solle. Das hatte doch aber nicht den Sinn, daß man jetzt den damals wohl überlegter Weise angenommenen Maßstab nur plötzlich verändern solle. Ich würde auch gar nicht, was irgendwie Neues eingetragen ist. In der Commission wurde ja auch die Ansicht verfochten, daß das Prinzip der Vertheilung nach Land und Leuten an und für sich als ein richtiges nicht anerkannt werden könne, daß die einzige rationelle Art die sei, daß der Staat das, was er nicht mehr braucht, in der Form von Steuern an die engeren Verbände zurückgibt, und daß denen dann überlassen werde, nach Wehrzuschlägen diese Steuer aufzubringen. Dieses an und für sich richtige Prinzip kann man ohne weiteres jedoch nicht durchführen, sondern man muß auf die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse Rücksicht nehmen; und wenn man nun erträgt, daß einzelne Landesteile bei der Vertheilung nach dem Maßstab sehr wesentlich in ihrer Entwicklung zurückgedrängt werden würden, die sich jetzt der besonderen Fürsorge der Regierung zu erfreuen haben, so muß man sagen, der Maßstab nach Land und Leuten ist für die nächste Zeit ein Kompromiß, mit dem sich auch wohl die Majorität des Hauses begnügen kann.

Dem Abg. v. Wedell bin ich für die Zurückziehung seines Antrages dankbar, denn ich glaube, es kann der großen Reform, die wir jetzt ins Leben rufen wollen, nicht förderlich sein, wenn wir eine kleinliche Rechnung von Provinz zu Provinz aufstellen. Auch gerade uns Mitglieder der östlichen Provinzen kann es nicht von Vortheil sein, wenn eine solche Crörtung zwischen dem Osten und Westen vorgenommen wird; denn es ist nicht richtig, daß der Osten im Verhältnis zum Westen vernachlässigt ist. Daher begreife ich auch nicht, weshalb Abg. Thommen eine Resolution eingebracht hat, welche einen „billigen Ausgleich“ in Betreff der Staatschausseen herbeizuführen will. Rheinland hatte 147 Meilen Chausseen, als es an Preußen kam; seit 1816 hat die Provinz 159 Meilen gebaut; in der Provinz Preußen sind seit 1816 aber 327 Meilen gebaut worden, in Pommern 183 Meilen, in Schlesien 196 Meilen. Will man einen Ausgleich vornehmen, dann muß man ihn auf allen Theilen des Staates vornehmen, man muß die Eisenbahnen, die Landesmeliorationen, kurz alle Dinge mit in Rechnung ziehen, für die Staat Geld ausgiebt. Auf welches Gebiet der Kleinlichen und, ich möchte sagen, gebürgten Abrechnung kämen wir dann? Beispielsweise würde Abg. Thommen der Provinz Pommern keinen guten Dienst erweisen, wenn er auch diese Provinz an dem billigen Ausgleich beteiligen würde, namentlich jetzt nicht, wo wir wissen, daß für diese Provinz einige Eisenbahnverlagerungen eingebracht werden sollen, die die Sympathien des Hauses in Unpruch zu nehmen wünschen. — Ich glaube, wir werden der Reform, vor der wir stehen, einen besseren Dienst leisten, wenn wir die Ausfersamkeit des Landes nicht auf solche kleine Rechnereien richten. Ich wiederhole: ich weiß nicht, welchen Beschluß die Commission gesetzt hätte, wenn ihr eine Erklärung, wie der Finanzminister sie heute abgegeben hat, vorgelegen hätte und bebatte mir vor, am Schlus der Discussion auf die einzelnen Anträge noch näher einzugehen. (Beifall.)

Abg. Hundt v. Hafften: Ich habe meinen Antrag zu § 22 in Gemeinschaft mit dem Abg. v. Chlapowski eingebracht, um zu zeigen, daß auf wirtschaftlichem Gebiete Deutsche wie Polen einig sind. Von der zum Efelreich bezeichneten Tafel der Selbstverwaltung bekommt die Provinz Polen nichts. Weil wir unsere Chausseen selbst gebaut haben, weil die Communalsteuern drückender bei uns sind, als anderswo, weil auf unseren Chausseen Gras wächst, weil unsere Chausseenhäuser nicht so viel einnehmen, daß sie einen Chausseewärter erhalten können, gehen wir jetzt bei der Provinzialordnung trotz der schönen Versprechungen im vorigen Jahre leer aus. Mit Ausnahme des Ministers Friedenthal hat noch kein Minister die Provinz Polen besucht, und wenn sie einmal durchgereist sind, haben sie sich gewundert, daß es dort noch bildungsfähige Menschen gibt. (Heiterkeit.) Für diese principielle Vernachlässigung des Ostens soll mein Antrag einigermaßen entschädigen.

Abg. Richter (Hagen): Ich glaube trotz meiner Abänderungsvorschläge den Commissionsbeschlüssen doch näher zu stehen, wie es Seitens des Vorredners und Seitens der Abg. Thommen, v. Benda und Miquel der Fall ist. Als im Jahre 1873 das erste Dotationsgesetz zum ersten Male zur Beratung kam, da haben sich die Vertreter der westlichen und südlichen Provinzen, so wenig sie mit dem Vertheilungsmaßstab einverstanden waren, doch enthalten, hier befondre Anträge zu stellen und nur Verwahrung dagegen eingelegt, daß dieser Maßstab bei weiteren Dotationsgesetzen Anwendung finde. Jetzt haben wir unsere Ansprüche auch wieder lediglich in der Commission geltend zu machen gehuft und ich würde auf die Einbringung von Abänderungsanträgen verzichtet haben, wenn Aussicht vorhanden wäre, daß bezüglich des Maßstabes die Commissionsvorschläge en bloc angenommen werden würden. Da nun indeß zu dem Abänderungsantrage v. Benda-Miquel noch das weitergehende Amendment Thommen und der Antrag von Wedell-Malzow, der in dem Antrag Thommen fortsetzt, gekommen ist, so werden Sie es erläutert finden, daß ich die Frage gründlich durchgesprochen sehen möchte, damit sie dann für alle Seiten abgetan ist. Als Einwohner von Berlin könnte ich mit der in den Anträgen bezeichneten Ausgleichung eine gewisse Sympathie empfinden, da bei dieser Ausgleichung auf der einen Quadratmeile der Stadt Berlin 28 Meilen Staatsstraßen noch gebaut werden müssen; allein es hat mich doch stützig gemacht, daß bei der Berechnung Berlin für die Herstellung einer Meile Chaussee nicht mehr als den Durchschnitt bekommen soll, nämlich 45,000 Thlr. Das weist schon darauf hin, daß ein solcher anscheinend gerechter, gleichmäßiger Maßstab in Wirklichkeit die größte Ungerechtigkeit mir sich bringen würde.

Ich weiß nicht, warum überhaupt hier bloß von einer Ausgleichung der alten Provinzen unter einander die Rede ist. Soll einmal ausgegliedert werden — warum zieht man nicht auch die neuen Provinzen mit hinein? Denn die neuen Provinzen haben nach dem Maßstabe von Land und Leuten die doppelte Meilenzahl an Staatsstraßen, wie die alten Provinzen. Nun wird mir vielleicht gesagt werden: die neuen Provinzen haben dies Plus aus ihren eigenen Mitteln gebaut. Dasselbe Argument möchte ich aber zu Gunsten der westlichen Provinzen geltend machen. Die Staatsstraßen sind in den westlichen Provinzen älter als die Angehörigkeit zum preußischen Staate. Die Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen haben nach der Statistik die Hälfte der jetzt vorhandenen Staatschausseen bereits im Jahre 1816 gebaut, als die Zugehörigkeit zu Preußen begann. Im Regierungsbezirk Köln sind seit dem Zeit überhaupt nur 10 Meilen gebaut worden. Damals besaßen die drei westlichen Provinzen zusammen schon 300 Meilen Staatsstraßen, während die Provinzen Preußen, Westfalen und Pommern zusammen sich mit einer einzigen Meile bei Danzig begnügen mußten. (Heiterkeit.) Es ist wohl gesagt worden, die Provinz Preußen sei, wenn sie auch in den letzten Jahren Zuwendungen erhalten hätte, doch in den vorhergehenden Decennien vernachlässigt worden. Ich bin auf Grund einer selbstständigen Berechnung genau zu denselben Resultaten gekommen, wie Herr Röderath, ein Resultat, das mich in der That überrascht hat. Es sind in den alten Provinzen von 1816 bis 1873 152 Meilen neue Staatsstraßen hinzugekommen; davon bat die Provinz Preußen 32 Meilen erhalten. Wenn Sie nun den Maßstab von Land und Leuten anlegen und dann darnach berechnen, wie viel von 152 Meilen auf die Provinz Preußen kommen, so finden Sie, daß die Provinz Preußen noch 31 Meilen Staatsstraßen herausgegeben hat. — Dann ist es ganz willkürlich, die drei westlichen und die fünf östlichen Provinzen als Gruppen einander gegenüber zu stellen. Die Provinzen im Osten und die Provinzen im Westen sind unter sich wieder durchaus verschieden und der Thommen'sche Antrag würde wieder ganz neue Mißverhältnisse herausschaffen. Es ist auch schon falsch, einzelne Provinzen einander gegenüber zu stellen. Innerhalb der Provinzen sind die Regierungsbezirke ganz verschieden mit Chausseen ausgestattet.

Nun ist es überhaupt ganz unrichtig, die Fürsorge des Staates für Wege bloß nach den Staatsstraßen zu bemessen. Wir haben, wie z. B. in Schleswig-Holstein, Staatschausseen, die der Staat nicht gebaut, sondern deren Unterhaltung er nur nachher übernommen hat. Auf der andern Seite haben wir Chausseen, die

Wenn man sagt: was hat es für einen Werth, einem großen Gemeinwesen anzugehören, wenn man nicht mehr bekommt, als man gibt? so frage ich umgekehrt: was haben denn die Provinzen, die dem großen Gemeinwesen mehr geben sollen, als sie bekommen, für ein Interesse, diesem Gemeinwesen anzugehören? (Sehr richtig! links.) Wenn in früheren Jahrhunderten im Osten sich wilde Völkerstaben aus ihren Stammesbergen erhoben, so mochten sie bei der Bildung des Staates wohl den Zweck haben, die westlicher und südlicher gelegenen Landesteile sich tributär zu machen; aber die heutigen freien Staatenbildungen kann man auf solche Absichten nicht gründen. Wenn ich einmal Communist sein soll, so gefällt mir der Communismus für die Menschen doch besser, als der für die Quadratmeilen, denn am Ende sind die Menschen natürlich nicht in dem Maße von einander verschieden, als die Quadratmeilen und haben eher einen Anspruch auf eine gewisse gleiche Wohlhabenheit, als diese. Allerdings handelt es sich nicht um die Quadratmeilen selbst, sondern um die Besitzer derselben. Nun werden aber die Steuern nicht blos von den Grundbesitzern aufgebracht, sondern auch von Leuten, die nichts besitzen, namentlich in den westlichen Provinzen, von Arbeitern und Tagelöhnnern. Eine Theorie würde zuletzt dazu führen, daß diese Nichtbesitzer im Westen müßteln müssen, um den Zweck im Osten durch Wegezahnen zu meliorieren. Die heutige Staatsidee beruht doch darauf, daß jede Provinz von dem Staate mehr zurückbekommt, als sie gegeben hat, weil der größere Staat an und für sich Werthe erzeugt, die außer ihm nicht zur Entstehung kommen würden. Es handelt sich hier auch nicht um Staatenbildung, sondern um partielle staatliche Auslösung im Interesse der Selbstverwaltung.

Die letztere bedeutet doch aber nichts Anderes, als daß man selbst auch das bezahlt, was man verwaltet und ausgibt, während hier die Sache kommt, daß man wesentlich auch verwaltet aus den Taschen anderer Provinzen. Ich bin nicht so abstrakt, daß ich eine einzige Formel als Vertheilungsmittel zu Grunde legen würde. Wir haben allerdings historisch gewordene Verhältnisse zu berücksichtigen; hier handelt es sich aber nicht mehr darum, solche Verhältnisse festzuhalten, sondern gewisse Provinzen wirklich zu dotieren und zwar wesentlich aus den Mitteln anderer Provinzen. Der Anwendung des Steuernachstabs ist durch das Gesetz von 1873 nicht präjudiziert. Von verschiedenen Abgeordneten aus den westlichen Provinzen wurde damals ausdrücklich ausgesprochen, daß sie nur deshalb keine Abänderungsanträge stellten, weil sie auf den Maßstab der Steuerverteilung bei der Verwaltung der Dotation wieder zurückkommen würden. Wenn nun das Bedürfnis nach Strafen im Verhältnis zu Land und Leuten steht, so sind doch die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht überall dieselben; doch stehen sie in einem gewissen Verhältnis zur Dichtigkeit der Bevölkerung, zum Werthe des Gruns und Bodens. Die Dotation ist aber nicht blos zur Herstellung von Verkehrsstraßen bestimmt, sondern wesentlich für Zwecke der Armenpflege u. dgl.

Ich komme nun zu den Erklärungen der Staatsregierung. In der Commission hat dieselbe immer nur negirende Erklärungen abgegeben und so konnte der Referent allerdings in die Lage kommen, zu sagen, wenn die Commission die Erklärung der Regierung früher vernommen hätte, würde sie vielleicht andere Beschlüsse gefaßt haben. Es drängt sich die Frage auf, ob es überhaupt einen Zweck hat, Commissionsberatungen in dem Umfang statifindungen zu lassen, als bisher; und wir nicht besser thun, den Schwerpunkt der Beratungen für das Plenum einzig und allein in unseren Fraktionen zu suchen. Die Regierung macht nun die Gewährung der 4 Millionen Mark von der Annahme des Vertheilungsmittel nach Land und Leuten abhängig. Ich sehe den Grund dafür nicht ein, diese 4 Millionen nach einem anderen Maßstab zu vertheilen, als die ursprünglichen 15 Mill. Ich meinerseits stehe, was meinen Wahlkreis betrifft, der Frage des Maßstabes, mag nur der der directen Steuern oder der der Chaussee-Unterhaltungskosten angenommen werden, vollständig neutral gegenüber. Aber ich kenne doch nur 2 Prinzipien bei jöldigen Vertheilungen: entweder nimmt man das Prinzip aus dem bestehenden Verhältnis nach den Chaussee-Unterhaltungskosten, oder nach der Steuerkraft und führt die Einnahmen wieder dahin zurück, wo sie hergestellt sind. Wenn wir uns in gewissem Umfange haben gefallen lassen, daß der Maßstab von Land und Leuten angelegt wird, so müssen wir uns doch jetzt entschieden dagegen erklären, daß dieser doch immerhin zweifelhafte Maßstab immer mehr um sich greife und hier in den § 22 hineinkomme. Ich würde dann eher die Streichung des § 22 überhaupt vorziehen. Mir ist es überhaupt zweifelhaft, ob es nicht im Interesse der Decentralisation und der der Ver einfachung der Verwaltung richtiger wäre, direkt die Chausseebau-Verwaltung auf die Kreise zu übertragen, die schon eine Chausseebau-Verwaltung haben, als auf die Provinz. Ich kann auch nicht annehmen, daß die Staatsregierung sich entschließen könnte, daß Zustandekommen des ganzen Gesetzes von der Frage der Chaussee-Unterhaltung abhängig zu machen.

Früher war in dem Gesetz dies auch so angenommen; der Entschluß, die Chaussee-Verwaltung auf die Provinz zu übertragen, röhrt erst aus neuerer Zeit her. In neuerer Zeit haben wir an dem Zustandekommen des Gesetzes so viel und so wenig Interesse als die Staatsregierung selbst; die Vertheilung des Geldes halte ich nicht für gerecht, wir haben also gar keinen Grund, uns für dieses Gesetz zu begeistern. Wenn das Maß der Selbstverwaltung nicht in vollem Umfange erweitert wird, so ist es vielleicht auch nötig erst abzuwarten, wie die durch die Provinzialordnung geschaffenen neuen Organe in Wirklichkeit aussehen. Wenn der von der Regierung vorgeschlagene Maßstab willkürlich mechanisch ist, so fordert dieser Umstand dazu heraus, dagegen einen andern Maßstab in Vorschlag zu bringen. Je mehr wir uns auf den vorgeschlagenen Maßstab von Land und Leuten einlassen, statt die Provinzen auf die natürliche Basis der eigenen Steuern zu stellen, desto mehr verschwindet auch die Aussicht zu einer Reform der Gruns- und Gebäudesteuer, die naturgemäß mit dieser Dotation der Provinzen in Verbindung steht, zu gelangen. (Beifall links.)

Abg. v. Sauden-Tarputzsch weist den früher gegen ihn von dem Abgeordneten v. Benda erhobenen Vorwurf der Vertretung partikularistischer Interessen zurück; jeder Abgeordnete habe nicht nur die Interessen des ganzen Landes wahrzunehmen, sondern auch, wo er eine Schädigung einzelner Landesteile zu finden glaube, dies offen und ungern auszusprechen; das Ganze kann nicht gefunden sein, wo ein Glück kanti. Der Maßstab der Vertheilung darf sich einzlig und allein nach dem Bedürfnis richten; geschieht es nicht, so werden einerseits Provinzen Chausseebaukosten bekommen, die gar keine Chausseen bauen wollen, anderseits werden bedürftige Provinzen weniger, als früher bekommen und weniger Chausseen, als bisher zu bauen gezwungen sein, was einen Rücktritt in der Cultur zur Folge haben wird. Das Bedürfnis würde sich dadurch feststellen lassen, daß mit Hilfe der Provinziallandtage für jede Provinz der Plan eines Chausseebauunges entworfen wird. Den Antrag Thomsen findet Redner zwar sehr allgemein gehalten, wünscht aber seine Verweisung an eine Commission, damit diese einen nach dem Bedürfnis gerechten Maßstab finde. Er erinnert gegenüber den Ausführungen des Abg. Richter (Hagen) über die Schanzälle an die Wirkungen des Pferdeausfuhr-Berbes, durch das die Pferdezüchter in der Rentabilität ihrer Branche geschädigt werden, während Andere durch die Herabdrückung der Preise Vorteile erlangen. Dieses Beispiel zeigt, daß Jeder ein Anteil darauf hat, nach seinen besonderen Verhältnissen, nicht nach seinem Anteil zu den direkten Steuern beurtheilt zu werden. Redner wird gegen die Vorlage stimmen, wenn seine Bedenken nicht durch Abänderung derselben bestätigt werden.

Abg. Miquel: Ich verstehe die Deduction des Vorredners so: durch die Vorlage ist keine Garantie gegeben, daß wie bisher die Bedürfnisse aller Provinzen in einer gerechten Weise befriedigt werden, ich will daher, so lange mir dafür keine Garantie gegeben wird, gegen das Gesetz stimmen. Ins Deutsche übersetzt heißt dies: es ist zu befürchten, daß ein Theil Ostpreußens nicht mehr so viel aus dem allgemeinen Staatsbedarf für Chausseebau erhält, als bisher, folglich stimme ich dagegen. Der Abgeordnete Richter hat schon unwiderleglich das Verlehrte einer Gegeneinanderrechnung der einzelnen Provinzen dargethan. Die Bedeutung des Gesetzes besteht nicht in der Abwägung der den Provinzen vor und nach dem Gesetz zu Gute kommenden Summen, sondern darin, daß die Verlässlichkeit des localen Bedürfnisses und Verkehrs und der localen Verschiedenheit erst jetzt zur Wahrheit werden wird, nachdem die Entwicklung des Chausseehenes nicht mehr von der alljährlichen ganz discretionären Bewilligung gewisser Summen abhängt, sondern nach einem bestimmten Bau- und Finanzplan wird geschehen können. Wissen wir, daß die Provinzialordnung erst Leben und Blut durch das vorliegende Gesetz bekommt, so kann der Vertheilungsmittel nicht in Frage kommen: die Annahme des Gesetzes muß wegen seiner großen segensreichen Wirkungen auch von Seiten derselben erfolgen, die darin angewendeten Vertheilungsmittel für einen falschen halten. Die Ausführungen des Abg. Richter überholen sein Amendement; seine Gründe gehen nicht dahin, die directe Steuer zu %, sondern ausschließlich als Maßstab anzunehmen. Bisher hat der Staat den Wegebau nach den Grundsätzen des von den Centralbehörden ermessenen Bedürfnisses verwaltet, er hat in richtiger Erkenntniß seiner Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit da mehr gegeben, wo die directe Interessirten weniger zu leisten vermögen. Der Steuernachstabe würde im Gegenzug hierzu dahin führen, daß die am meisten bekommen, welche bisher am wenigsten belasten. Das will ich nicht, ich tadel es nicht, daß die Provinzen, welche am wenigsten zur allgemeinen

Steuer beitragen, am meisten wieder heraus bekommen, und will daher eine allmäßige Ausgleichung.

Der Abg. Richter sagt, der Staat soll nicht, wie bei dem Schuhzollsystem, künstlich Verkehr und Industrie erzeugen wollen, die Capitalien müßten sich erst selbst niedergelassen haben, ehe man Wege baut, er bestreitet also die Verpflichtung, durch Herstellung von guten Wegen auf die Entwicklung der Industrie einzuwirken. Die Entwicklung der modernen Gesellschaft beweist aber gerade, daß das Gefühl der Gemeinsamkeit, der Association, der gleichartigen Interessen bei größeren Leistungen gewinnt, daß die Zahl der Aufgaben fortwährend gegenüber der Vergangenheit steigt. Man kann keinen anderen Maßstab als den von Land und Leuten nehmen; dieser erreicht den Zweck eines allmäßigen Überganges zu Gunsten der weniger bemühten Provinzen am besten. Ein Blick auf die von der Commission aufgestellte Statistik zeigt, daß dieser Maßstab den östlichen Provinzen mehr giebt, als den westlichen. Gerade deshalb empfiehlt er sich, denn die Staatsinteressen werden am besten gewahrt, wenn da geholfen wird, wo das größte Bedürfnis und die geringste Leistungsfähigkeit besteht. Dieser Maßstab ist auch geeignet, die gestellten weitergehenden Anträge zu beseitigen. Dem Abg. Thomsen rate ich, seinen Antrag zurückzuziehen. Er wird weiter keinen Erfolg haben, als daß der College Richter dem Abg. Thomsen ausrechnet, daß gerade die von ihm vertretenen Provinzen benachtheilt werden würden und umgekehrt. Es kann Jeder mit dem Bewußtsein nach Hause gehen, für seine Provinz das Mögliche gethan zu haben (Heiterkeit); betrachten wir die großen Vorteile für alle Provinzen! (Beifall links.)

Abg. Wedell-Malchow bitte, sein erstes zu § 2 gestelltes Amendement, welches bei der Vertheilung die Civilbevölkerung nach der Volkszählung vom 1. December 1871 zu Grunde legen will, anzunehmen und erklärt, daß er mit seinem zurückgezogenen Amendement lediglich an das Billettagegenseitig fühl des Hauses habe appellieren wollen, weil gewisse Kreise der östlichen Provinzen im Chausseebau sehr zurück sind. Er erwartet nach Zurückziehung dieses Amendements die Annahme des Antrages von Benda-Miquel.

Abg. Witt: Am Kreis- und Communal-Abgaben zahlte Westfalen 0,36 Mark, Hannover 0,82 M., Posen dagegen 1,02 M., und wird nur von Schleswig-Holstein mit 1,27 M. übertroffen. Von den 301 Meilen Chausseen der Provinz Posen sind nur 93 Meilen Staats-Chausseen, die übrigen Provinzial- und Kreis-Chausseen. Durch den Bau derselben haben sich die Provinz und die Kreise bedeutend verschuldet; die Kreisschulden betragen 4 Millionen Thaler, die Provinzialschulden 1,500,000 Thaler, es sind dies trotzdem von Staaten gehörenden Chausseebauprämiens meist Wegebauschulden. Ich stimme für den Gesetzentwurf, weil ich ihn als einen Ausgleich anschaue; er sichert uns wenigstens eine gewisse Summe. Da die Provinz Posen keine Wege-Gesetzgebung besitzt, so frage ich die Staatsregierung, ob sie die Absicht hat, für den Fall, daß die allgemeine Wegordnung in dieser Session nicht zu Stande kommt, für Posen eine besondere vorzulegen.

Der Handelsminister: Die Behauptung, daß hinsichtlich des Wegebaues der Westen bisher gegenüber dem Osten wesentlich vorgezogen worden sei, ist unrichtig. Daß dies nicht allgemein erkannt ist, liegt weniger an einer Geheimhaltung des statistischen Materials, als daran, daß das seit dem Jahre 1847 regelmäßig publizierte Material von Niemanden gelesen worden ist. In dem Jahre 1816 besaßen, abgesehen von einer ganz kurzen Strecke bei Danzig, Preußen, Polen und Pommern gar keine Chausseen, während in Rheinland 147% Meilen und in Westfalen 91% Meilen Chausseen bestanden. Wenn augenscheinlich das Chausseebau Preußen 328, Pommern 183, Rheinland 306 und Westfalen 292 Meilen beträgt, so springt in die Augen, daß in den beiden letzten Provinzen die Ausdehnung des Chausseebaus bei weitem unter demjenigen Umfang steht, den sie in Preußen und Pommern erfahren hat. Es sind auch die beträchtlichen Chausseebauprämiens in Betracht zu ziehen, welche den östlichen Provinzen zu Gute gekommen sind. In den Jahren 1853-1873 sind an solchen für Posen 2,284,592 Thlr. bewilligt worden, während beispielsweise Westfalen an Prämiens nur 1,147,028 Thlr. erhielt. Außerdem ist im Jahre 1843 für Posen auf die Dauer von 15 Jahren aus einem ganz besonderen Staatsfonds jährlich die Summe von 40,000 Thlr., im Ganzen also 600,000 Thlr., zum Ausbau der Communal-Chausseen bereitgestellt worden.

Die Klagen bezüglich jener Provinz sind also unberechtigt, wenn auch der Umfang des Chausseehenes an und für sich nach der Größe der Provinz nicht so erheblich ist, als in anderen Provinzen. Mit dem Entstehen der Eisenbahnen haben die Chausseen ihren Charakter als große Verkehrslinien und militärische Straßen verloren und sind nur ein Mittel zur Hebung des Lokalverkehrs. Die Regierung hat die zugewiesenen Fonds nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verwenden geglaubt. Besondere Notstände in einigen Provinzen legten ihr die Pflicht auf, mit besonderer Energie in dieser Richtung vorzugehen und wenn in Preußen manchmal zu viel gethan worden ist, so schreiben Sie dies Umständen zu, welche es rechtfertigen, daß da wo die Röth am größten, die Hilfe des Staates am nächsten ist. Das Prinzip der Regierungsvorlage entspricht am meisten dem Bedürfnis der einzelnen Landesheile und bildet den sichersten Weg zum Übergang aus dem gegenwärtigen zu den künftigen Verhältnissen. Auch im Jahre 1873 ist dieses Prinzip accepptiert worden; ich bitte deshalb um Vermerkung aller Amendments. Die Selbstverwaltung kann nur Leben und Blut durch eine Dotation der Provinzen gewinnen. Es lädt sich eine gegebene Provinzialverwaltung nicht ohne ein gehöriges Arbeitsfeld für ihre Organe denken, ohne dies verdorrt sie bald. Durch die Annahme des Gesetzes führen Sie ihn in ein angemessenes Arbeitsfeld zu. Wollen Sie die Selbstverwaltung, so müssen Sie Ihre Gefahren mit in den Kauft nehmen; hic Rhodus, hic salta!

Abg. Dr. Röderath: Trotz meiner tief eingreifenden Abänderungs-Anträge beabsichtige ich nicht, die Vorlage a priori zu verwerfen. Die Regierung hält es jetzt für thunlich, den Bau und die Unterhaltung der Chausseen der Selbstverwaltung communaler Verbände zu übertragen; es liegt darin ein Appell an die Kleinstaaten, und wenn man bedenkt, was Hannover und Hessen im Bezug auf den Chausseebau geleistet, so hat dieser Appell gewiß seine Berechtigung. Ich hätte auch nichts dagegen, wenn die Oberaufsicht über den Wegebau auf das Reich überginge und von einem Reichs-Wegeamt ausgeübt würde, dessen einer Abtheilung etwa die Aufsicht über die Schienen, und dessen anderer die über die Chausseen zufiele. Allein mit dem Vertheilungsmittel der Dotation bin ich nicht einverstanden. Das Einfachste wäre, den Provinzen einen Betrag der heute von ihnen aufgebrachten directen Staatssteuern zur Erhebung für die Aufgaben der Selbstverwaltung zu überweisen, statt dessen schlägt man aber eine Art und Weise der Vertheilung vor, deren Consequenz ist, daß Rheinland, Sachsen und Schleswig-Holstein einen Theil der Kosten aufzubringen haben, welche die Selbstverwaltung in Preußen, Pommern, Brandenburg und Posen verursacht. Dieser Maßstab von Land und Leuten soll angeblich dem Bedürfnis am meisten entsprechen, aber die Geschichte unseres Chausseebaus hat gezeigt, daß da die meisten Chausseen gebaut worden sind, wo die Industrie stark entwickelt war, daß also das Bedürfnis des Wegebaues da am stärksten, wo eine industrielle, regale Verwaltung, wie in der Rheinprovinz, dicht bei einander wohnt. Nun sind zu einer Zeit, wo Preußen alle disponiblen Mittel im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlands vermeiden mußte, in Hannover, Hessen und Nassau sehr bedeutende Staatsmittel für den Chausseebau aufgewendet worden. Es ist daher nicht mehr als gerechtfertigt, wenn jene Provinzen von den vier Millionen, die in § 22 bestimmt sind, sonders reservirt worden sind. Zu meiner Freude habe ich gesehen, daß ich mit diesem Gedanken nicht allein stehe, derje liegt — wenn auch in unvollkommen Form — der Resolution Thomsen und dem Antrage Hund von Hoffmann zu Grunde. Aber auch für die übrigen Provinzen bedarf der Maßstab von Land und Leuten einer Correctur. Er berücksichtigt z. B. gar nicht den Umstand, daß in einem Landesteile der Chausseebau weit mehr als in einem anderen losen kann. Aus allen diesen Gründen empfiehlt ich Ihnen mein Amendement.

Die Discussion wird hierauf geschlossen. Die Resolution Thomsen, welche, weil eine weite gehende Geldbewilligung in sich schließt, nicht sofort zur Abstimmung gelangen kann, wird der Commission für das Dotationsgesetz zur Berücksichtigung überwiesen und werden hierauf die §§ 1 und 2 unter Ablehnung aller dazu gestellten Amendments unverändert angenommen. § 22 wird nebst den Anträgen v. Benda-Miquel und v. Richter-Thielenius und § 29 endlich unverändert genehmigt. — § 3 handelt von der Überweisung der in den Jahren 1873, 74 und 75 zinsbar belegten Dotationsfonds an die neu auszustattenden Provinzialverbände und Landesteile und wird ohne Discussion angenommen. § 4 fällt nach den Anträgen der Commission fort.

§ 5 enthält die Verwendungszwecke der Dotationen. Es sind dies: 1) Fürsorge für den Neubau von Chausseen Wegen und Unterhaltung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, 2) Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das Interesse der Communalverbände hinausgehende Bedeutung haben, 3) Befreiung der Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens, beziehungsweise Gewährung von Beihilfen hierzu an die Landarmenverbände, 4) Fürsorge beziehungsweise Gewährung von Beihilfen für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen, 5) Unterstützung milder Stiftungen, Reitungen, Idioten- und anderer Wohltätigkeitsanstalten, 6) Leistung von Zuflüssen

für Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, welche diese Zwecke verfolgen, Erhaltung und Ergänzung von Landesbibliotheken, Unterhaltung von Denkmälern, 7) ähnliche im Wege der Gesetzgebung festzustellende Zwecke.

In der Regierungsvorlage standen in diesem Paragraphen noch folgende Sätze, deren Wiederherstellung der Finanzminister Camphausen verlangt und Abg. v. Wedell-Malchow beantragt hat:

"Soweit ad 1 die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für die Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von anderen als Staatschausbauten sich verpflichtet hat, muß der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten."

Soweit ad 2 zur Ausführung von Landesmeliorationen bestimmte Zusagen in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen und Darlehen Seiten der Staatsregierung ertheilt worden sind, hat der betreffende Communalverband die Erfüllung solcher Zusagen zu übernehmen."

Die Abg. v. Benda und Richter (Hagen) beantragen übereinstimmend die Wiederherstellung des ersten Abjaces der Regierungsvorlage, während Abg. Richter (Hagen) noch folgenden Zusatz machen will: "Ergeben sich bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausseen, sowie zu Prämiens für Chaussee-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgeschickten Fonds Ersparnisse, so sind dieselben unter die im § 2 genannten Communalverbände nach dem dafelbigen angegebenen Maßstab zu verteilen."

Außerdem beantragt v. Benda unter Nr. 2 statt der Worte: „das Interesse der Communalverbände“ zu schreiben: „das provinzielle Interesse.“

In der Discussion, welche sich in eingebender Weise über die Vorlage und die Abänderungsanträge verbreitet, erachtet Regierungs-Commissar Geh. Rath Haase im Wiederherstellung der in der Nr. 5 getroffenen Waisenhäuser und Krankenhäuser, einem Verlangen, welchem Abg. Richter (Hagen) mit Hinweis darauf widerpricht, daß die Unterstützung dieser Anstalten ebenfalls an die Dotation beitragen werde.

Abg. v. Benda empfiehlt seinem Antrage entsprechend, die staatlichen übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf Chausseebauten auf die Provinzen zu übertragen, nicht aber die übernommenen Verpflichtungen zur Ausführung von Landesmeliorationen. Ohne eine partielle Wiederherstellung der Regierungsvorlage würde die Dotation eine Höhe erreichen, zu welcher die Regierung sich kaum entschließen dürfte. Werden die übernommenen Verpflichtungen einmal drückend, so hat es das Haus in der Hand, durch extraordinaire Bevolligungen dem betreffenden Communalverband zu Hilfe zu kommen. — Die Minister Friedenthal und Achelbach befürworten die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, ersterer wünscht insbesondere den Wegfall der gesperrt gedruckten Worte in Nr. 2 und die Annahme des von Wedell'schen Antrages. An der Discussion beteiligen sich ferner die Abgeordneten von Sauden-Tarpuschen, Donaties, Höne und Röderath.

In der Abstimmung wird der Paragraph mit den Amendements von Benda und dem von Richter beantragten Zusatz angenommen.

Die folgenden Paragraphen werden ohne erhebliche Debatten angenommen; sie bestimmen, daß die Dotation noch zur Besteitung der Kosten des Provinzialanbautes, der Verwaltungsgerichte, der Deputationen für das Heimatbevölkerungsamt und zur Durchführung der Kreisordnung verwendet werden soll (§ 6 und 7); § 8 zählt die einzelnen Institute auf, welche aus der Verwaltung des Staates in die Provinzen übergehen sollen; die §§ 9 und 10 handeln von der Uebereignung des Hilfskassenfonds an die Provinzial- und communalständischen Verbände der acht älteren Provinzen; in diesen leichten Paragraphen werden die Worte „und communalständischen“ überall gestrichen, trotzdem der Regierungs-Commissar Geh. Rath Perius entschieden Widerpruch dagegen erhob. — Um 4 Uhr vertagte das Haus die weitere Beratung bis Donnerstag 11 Uhr.

Berlin, 20. April. [Amtliches] Se. Majestät der König hat dem Kaiserlich russischen Rittmeister von Lange, Chef der Landwache des Kreises Kalisch, und dem Herzoglich anhaltischen Regierungs-Rath Walther zu Dettau den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat im Namen des Deutschen Reiches den früheren Vice-Consul bei dem General-Consulat in Bukarest, Arthur Brauer, zum Consul des Deutschen Reiches in St. Petersburg ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat den Gemeinderath Osterberg, Thierarzt zu Landen, im Bezirk Ober-Elsäß, zum Bürgermeister dieser Gemeinde, den Gemeinderath Rueß, Kauf

910. 17. 63. 26,067. 76. 165. 71. 211. 85. 351. 79. 487. 508. 13. 641. 744. 50. 54. 929. 27,030. 65 (300). 109. 91 (300). 96. 204. 16. 74. 334. 57. 74. 444. 55. 62. 513. 688. 720. 55. 841. 939. 87. 28,025. 29. 199. 216. 398. 533. 99 (300). 542. 700. 7. 86. 89. 848. 90 (300). 29,044. 59. 117. 67. 241. 51. 99. 329. 57. 59. 413. 34. 98. 500. 39. 55 (300). 74. 85. 658. 753. 87. 99. 822. 35 (300). 53. 97. 902. 50.

30,006 (300). 22. 32. 73. 147. 71. 85. 211 (300). 348. 66. 74. 409. 24. 573. 600. 736. 49. 97. 888. 968. 83. 31,001. 102. 25. 207. 64. 377 (300). 78. 496. 612. 54 (300). 708 (300). 48. 830. 81. 32,014. 63. 94. 178. 96. 98. 220. 376. 437. 46. 80. 582. 83. 604. 44. 60. 710. 939. 41. 33,040. 95. 97. 123. 51. 66. 76. 210. 22 (300). 75. 330. 56. 92. 413. 79. 502. 3. 89. 620. 28. 72. 721. 853. 79. 926. 80. 34,010. 24. 48. 49. 56 (300). 123. 33. 87. 252. 98. 309. 36. 408. 550 (300). 82. 88. 619. 61. 68. 85. 707. 44. 52. 858. 910. 14. 79. 35,097. 104. 28. 47. 78. 301. 37 (300). 53. 99. 407. 38. 532. 77. 665. 780. 83. 804. 10. 84. 98. 910. 77. 36,024. 108. 61. 218. 42. 312. 29. 36. 441. 61. 67. 602 (300). 27. 97. 735 (300). 41. 85. 863. 920. 37,099 (300). 119. 26. 45. 96. 215. 85. 630. 75. 92. 721. 42. 63. 80. 803. 8. 19. 98. 955. 90. 38,048 (300). 69. 220. 38 (300). 55. 302. 49. 54. 66. 494. 534. 36. 73. 633 (300). 49. 85. 715 (300). 26. 39. 60. 83. 39,080. 101 (300). 9. 247. 54 (300). 328. 79. 446. 54. 537. 802. 92. 921. 29. 31. 49. 80. 82.

40,004. 37. 50. 141. 55. 60. 206 (300). 332. 82 (300). 87. 422. 65. 596 (300). 755. 78. 898. 905. 14. 30. 33. 69. 41,020. 68. 174. 251. 306. 8. 47 (300). 400. 56. 79. 91 (300). 95. 505 (300). 21. 37. 43. 642. 88. 747. 55. 883. 906. 58 (300). 92. 42,003 (300). 109. 12. 30. 53. 207. 12. 65. 302. 460. 529. 96. 653. 67. 69. 707. 17. 40. 74. 832. 41. 63. 922. 25. 85. 43,043. 63. 103. 36. 50. 92. 257. 93. 365. 401. 37. 40. 66. 76. 80. 97. 568. 77. 644. 51. 58. 719. 78. 44,075. 219. 34. 68. 90. 334. 54. 405. 8. 617. 34. 763. 64. 83 (300). 800. 73. 77. 92. 933. 49. 87. 45,042. 64. 163. 226. 27. 312. 410. 542. 50. 667. 798. 955. 84. 95. 46,018. 27. 48. 153. 78. 364 (300). 410. 50. 611. 53. 74. 704. 96 (300). 817. 64. 934. 91 (300). 47,034. 36. 111. 30. 52. 86. 91. 98. 340. 64. 402. 36. 42. 517. 28. 68. 629. 45. 57. 729. 95. 921. 48,017. 89. 119. 43. 225. 418. 507. 19. 96. 97. 614. 768. 86. 99. 801. 4. 49,011. 25. 34. 61. 176 (300). 289. 316. 84. 441. 87 (300). 611. 55. 78. 762. 942. 59. 79. 86.

50,055. 99. 118. 58. 73. 385. 427. 90. 91. 592. 654. 85. 88. 873. 937. 55. 51,001. 81. 106. 213. 28. 50. 53. 93. 356 (300). 63. 96. 98. 494. 642. 48. 54. 67. 74. 85 (300). 794. 819. 57. 85 (300). 977. 52,154 (300). 82. 320. 38. 55. 505 (300). 47. 69. 620. 57 (300). 68. 93. 884. 973. 53,003. 30. 139. 216. 337. 428. 75. 97. 534. 612. 708. 34. 805. 92. 93. 54,061. 67. 119. 79. 407. 79. 571. 82 (300). 601. 14. 719. 71 (300). 84. 841 (300). 96. 911. 34. 59. 98. 55,008. 47. 51. 116. 22. 37. 58. 321. 79. 584. 651 (300). 715. 51. 846 (300). 934. 64 (300). 56,000. 38 (300). 76. 135. 252. 71 (300). 83. 312. 18. 80. 99. 612. 835. 68. 939. 57,126. 73. 224. 345. 525. 41. 680. 728. 59. 71. 833. 34. 91. 58,029 (300). 72. 84. 109. 28. 41 (300). 228. 93. 314. 23. 40. 98. 415. 45. 503. 28. 612. 24. 63. 76. 98. 99. 794 (300). 833. 68. 79 (300). 97. 59,142. 320. 31. 45. 491. 98. 771. 85. 890. 984 (300).

60,028. 45. 92. 104. 55. 226. 48. 363. 405. 46. 56. 526 (300). 50. 603. 37. 79. 860 (300). 77. 96. 900. 61,011. 82. 88. 106. 45. 57. 210. 317. 81. 496. 510. 21. 61. 636. 741. 85. 916. 63. 86. 62,070. 136. 68. 69. 269. 78. 94. 466. 565. 73. 79. 683. 766. 928 (300). 46. 69. 70. 84. 63,146. 227. 29. 438. 41. 46. 609. 701. 31. 888 (300). 64,005. 35. 44. 235. 40. 55. 364. 432. 55. 74. 508. 30. 615. 39. 759. 62. 70. 89. 807. 74. 903. 46 (300). 65. 78. 92. 65,044 (300). 51. 202. 25. 35. 37. 41. 313. 17. 79. 83. 99. 525. 625. 700. 28. 48. 801. 91. 908. 56. 87. 66,027. 247. 317 (300). 66. 411. 15. 38. 515. 61. 79 (300). 83. 693. 827. 40. 947. 82. 67,019. 98. 282 (300). 315. 60. 483. 557. 605. 67. 769. 70. 87. 838. 911. 16. 30. 91. 68,005. 89. 162. 225. 51. 54. 336. 47. 468. 570. 84. 604. 52. 724. 26. 45. 62. 824. 87. 943. 91. 69,053. 126. 73. 221 (300). 68. 499 (300). 530. 82. 611. 41. 807. 29. 971 (300). 91. 97 (300).

70,095 (300). 104. 6. 9. 223. 62. 82. 90. 333. 423. 33. 509. 34. 58. 675. 745. 76. 81. 826. 64. 80. 81. 934. 70. 71,038. 78. 196. 307. 14. 75. 453. 510. 98. 675. 89. 717. 837. 904. 71 (300). 72,031. 33. 141. 45. 63. 229 (300). 422. 41. 72. 516. 615. 28. 63. 742. 874. 940. 65. 73,099. 106. 17. 19 (300). 31. 44. 350 (300). 468. 90. 548 (300). 643. 56. 65. 83. 86. 89. 714. 32. 49. 84. 89. 840. 65. 74,010. 24. 51. 83. 144. 211. 311 (300). 22. 502. 26 (300). 71. 627. 32 (300). 763. 811. 51. 902. 98. 99. 75,003. 20. 77. 99. 106. 87. 213. 95. 336. 58. 536. 774. 85. 855. 72. 80. 81. 90. 946. 91. 76,003. 58. 61. 123. 34. 93. 285. 535. 64. 75. 96. 683. 818. 35. 38. 39. 58. 977. 83 (300). 77,059. 62. 104. 11. 31. 33. 35. 61. 235. 91. 334. 84 (300). 435. 545. 769. 78. 854. 78,006. 27. 56. 65. 98. 107. 279. 87. 411 (300). 22. 89. 511. 37. 57. 68. 82. 89. 97. 613. 72. 724. 27. 41. 49. 97. 858. 73. 910. 40. 74 (300). 82. 91. 79,039. 131. 42. 65. 81. 292. 305. 21. 39. 49. 59. 558. 69. 84. 89. 632. 782. 99. 819. 41. 56 (300). 85 (300). 905. 62.

80,087. 144. 50. 88. 246. 53. 64. 307. 84. 86 (300). 522. 76. 804. 949. 57 (300). 81,048. 62 (300). 100. 35. 352. 93 (300). 406. 64. 595. 823. 79. 945. 82,095. 105. 56. 266 (300). 80. 86. 381. 466. 93. 504. 18. 606. 59. 92. 765. 843. 62. 904. 35. 43. 83,018. 31. 67. 125 (300). 223. 66. 83. 337. 58. 425. 26. 51. 620. 44. 69. 715. 26. 34. 89. 855. 56. 61. 910. 25. 71. 72. 84,039. 117. 65. 90. 265. 88. 318. 51. 412. 664. 705. 6. 57. 876. 99. 928. 94 (300). 85,076. 127. 43. 91 (300). 231. 70. 408. 37 (300). 510. 22. 90. 664. 99. 855. 94. 998. 86,004. 52. 76. 120. 79. 262 (300). 342. 43. 54. 89. 405. 32. 33. 93 (300). 530. 78. 79. 620. 51. 756. 59. 820. 44. 954. 58. 87,057. 68. 83. 140. 85. 87. 88. 209. 12. 51. 362 (300). 39. 51. 87. 534. 58. 69. 603. 56. 777. 89. 836. 86 (300). 901. 96. 88,004 (300). 23. 39. 168. 82. 328. 461. 566. 89. 632. 93. 736. 37. 75. 839. 52. 88. 914. 46 (300). 89,005. 17. 46. 119. 267. 77 (300). 382. 86. 414. 95. 505. 72. 696. 757. 59. 62 (300). 90. 849. 63. 930 (300).

= Berlin, 20. April. [Der Kaiser.] — Die Reise des Erbgroßherzoges von Schwerin. — Schachzug der Ultramontanen. — Verwaltungsgerichtshof. — Wegeordnung.]

Nach dem bekannten Inhalt des Schreibens, welches der deutsche Gesandte am italienischen Hofe dem Könige Victor Emanuel Seitens Sr. Majestät überbracht hat, ist die Reise des Letzteren nach Italien noch nicht aufgegeben. Wie man im Weiteren erfährt, ist vor der Abfahrt des Kaisers nach Wiesbaden eine Disposition dahin getroffen worden, daß die Reise des Kaisers alsbald nach dem Besuch des Königs von Schweden, also in der dritten Maiwoche erfolgen und Oberitalien zum Ziele haben sollte, es ist indessen nur ein kurzer Aufenthalt in Aussicht genommen und würde der Kaiser dann direkt sich nach Ems begeben. Auf Grund dieser Pläne sind denn auch bereits bestimmte Anordnungen in den Hofsätern ergangen, über die Begleitung ic. aber noch nichts festgestellt. Ob und wie weit diese Projecte zur Ausführung gelangen können, muß sich noch zeigen. In Ems trifft bekanntlich der Kaiser noch mit dem Kaiser von Russland zusammen, auch andere Fürsten werden gleichzeitig dort eintreffen, eine kurze Zusammenkunft der beiden Kaiser auch mit dem Kaiser von Österreich in Ems liegt nach mancherlei Anzeichen nicht außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit, wenigstens ist davon die Rede. — Nach einer direkten Mitteilung aus Ismailia vom 11. April ist der Erbgroßherzog von Mecklenburg-Schwerin am 10. h. von seiner Reise nach dem Sinaï glücklich in Vünz zurückgekehrt. Unter Führung des Professors Brüsch-Bey hatte er und seine Begleiter auf einer ägyptischen Corvette von sechs Armstrong-Kanonen und 130 Mann die Hinreise von Suez nach Tor und See und von da weiter nach dem Sinaï zu Lande auf Kameelsrücken unternommen. Die mit königlicher Pracht ausgestattete Karavane bestand aus mehr als 120 Kameelen und Dromen-

daren, welche die Hin- und Rückreise in sieben Tagen zurücklegten; die Zelte wurden am Fuße des Klosters und des Mosesberges aufgeschlagen. Prof. Brüsch-Bey hatte das unerwartete Glück, in der Kloster-Bibliothek neue, bis jetzt noch unbekannte Stücke des berühmten Codex Sinaiticus, der ältesten Handschrift der Bibel zu entdecken. Der Erbgroßherzog sammt Gefolge begiebt sich auf dem King-Kanal über Ismailia nach Port-Saïd, um am 12. d. M. seine Weiterreise nach Palästina fortzusetzen. — Im Abgeordnetenhaus macht sich die Meinung geltend, daß die Ultramontanen einen neuen Schachzug intendieren, indem sie Angesichts der Verzögerung des Klostergerichtes urplötzlich die Parole ausgegeben haben, sie wünschten Frieden zu schließen. Die Führer der Partei sind unterrichtet genug, um im Vorraus zu wissen, daß man einen „faulen Frieden“ regierungsettig nicht schließen wird, sie hoffen indessen nach oben hin damit Terrain zu gewinnen. — Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist in der Commission auch in zweiter Lesung durchberaten. Der Bericht wird heute festgestellt. Referent ist der Abg. Graf Winzingerode. Der wichtigste Besluß der Commission geht dahin, daß der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte beseitigt werden soll und bei Kompetenzstreitigkeiten die Entscheidung theils den ordentlichen Gerichten, theils dem Verwaltungsgericht selbst und in höchster Instanz einem Gerichtshof übertragen werden soll, welcher sich aus den Senatspräsidenten des Obertribunals und dem Ober-Verwaltungsgericht selbst zusammensetzt. — Auch die Wegeordnung ist in erster Lesung durchberaten, die zweite soll in acht Tagen folgen, aber nur drei Sitzungen in Anspruch nehmen und der Bericht bis 1. Mai erstattet sein. — An die Spitze des statistischen Büros der Stadt Berlin wird nun doch wohl der Regierungsrat Voehs treten, wenigstens werden die bezüglichen Verhandlungen noch fortgeführt und wie es scheint mit Aussicht auf Erfolg.

[S. M. Knbt. „Meteor.“] ist behufs Abhaltung von Schießübungen am 10. d. Mts. von Konstantinopel nach Yalova in See gegangen.

Posen, 20. April. [In Sachen der Excommunication des Kämmers Pfarrers Kick] wurden am 12. d. in Kielce die dortigen beiden Geistlichen und der Organist durch einen Polizeibeamten aus Posen und einen Beamten aus Kirche verhört. Schon drei Tage darauf, am 15. d., fand in derselben Angelegenheit bei dem Distriktskommissarius in Miloslaw Termin statt.

Dortmund, 20. April. [Bei der heutigen Wahl] eines Oberbürgermeisters ist,

Berliner Börse vom 20. April 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam	100 Fl.	8 T.	134	175,90	bz
do.	do.	2 M.	2/2	174,90	bz
Augsburg	100 Fl.	2 M.	4	—	
Frankf. a. M. 160 Fl.	2 M.	4	—		
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	3	37	20,43	bz
London 1 Lst.	3 M.	37	20,43	bz	
Paris 100 Frs.	8 T.	4	81,75	bz	
Petersburg 100 R.	3 M.	57	279,90	G	
Warschau 100 R.	8 T.	4	282,40	bz	
Wien 100 Fl.	8 T.	4	183,70	bz	
do.	do.	2 M.	4	182,50	bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½%	1/2	—		
Staats-Anl. 4½% obso.	4½%	1/2	105,40	bz	
do.	do.	4%	98,70	bz	
Staats-Schuldscheine.	3½%	99,80	bz		
Präm.-Anleihe v. 1855	3½%	126,60	G		
Berliner Stadt-Oblig.	4½%	102,75	bz		
Berliner Pommersche	4½%	101,30	bz		
Pommersche	4½%	87,20	bz		
Schlesische	4½%	94,50	bz		
Kur. u. Neumärk.	4½%	98,80	bz		
Badische Präm.-Anl.	4½%	97,25	G		
Pommersche	4½%	96,80	bz		
Preussische	4½%	97,20	bz		
Westfäl. u. Rhein.	4½%	98,00	bz		
Sächsische	4½%	97,80	bz		
Sächsische	4½%	97,25	bz		
Badische Präm.-Anl.	4½%	119,40	bz		
Baierische 4½% Anleihe	4½%	120	bz		
Cöln-Mind. Prämisch.	3½%	107,90	bz		

Kurb.	40 Thlr.	Loose	235,00	G
Badische 35 Fl.	Loose	124	bz	
Braunschw. Präm.-Anleihe	74,75	bz		
Odenburger Loose	133,39	bz		

Louisd. — d.	Fremd.Bkn.	99,80	bz
Ducaten 9,58 G.	Oest. Bkn.	183,95	bz
Bover. 20,53 G.	do. Silbregd.	190	bz
Napoleons 16,35 bG	do. — Guild.	—	
Imperials 16,80 G.	Buss.Bkn.	232,25	bz
Dollars 4,195 G.			

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	183,40	G
Unkb. Pfz. d. Pr. Hyp.	4½%	180,50	bz
Deutsche Hyp. Bk. Pfz.	4½%	95,75	G
Kündbr. Cent.-Bd. Cr.	4½%	100,40	bz
Unkb. do.	(1872)	102,75	bz
do. rückbz.	110	105,90	bz
do. do.	100,60	bz	
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd. B.	4½%	103	G
do. III. Em.	101	101	bz
Kündb. Hyp. Schuld.	5	99,90	G
Hyp. Anth. Nord. G. C. B.	5	101,50	bz
Pomm. Hypoth. Briefe	5	106	bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	110,70	bz
do. do.	107,59	bz	
do. 5½% Pf. rckzb. m10	5	103,90	bz
do. 4½% do. m. 110	4½%	97	G
Meiningen Präm. Pfd.	5	104,40	bz
Oest. Silberpfandb.	5	67	bz
Pfz. d. Oest. Bd. Cr. Ge.	5	88,50	bz
Schles. Bodenpfandb.	5	101	bz
do. do.	95	G	
Südd. Bod. Cred. Pfdb.	5	103	G
Wiener Silberpfandb.	5½%	—	

Ausländische Fonds.

Ost. Silberrente	4½%	65	bz	
do. Papierrente	4½%	65	bz	
do. 54 Präm.-Anl.	4	113	bz	
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117	bz	
do. Credit-Loote	—	255,00	bz	
do. 64 Loose	—	306,00	bz	
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	174	G	
do. do.	1866	170,50	bz	
do. Bod.-Cred.-Pfd.	5	91,60	bz	
Russ. Pol. Schatz-Obl.	4	89	G	
Poin. Pfandb. III. Em.	4	83,90	G	
Poin. Liquid.-Pfandb.	4	70	20	bz
Amerik. Rückz. p. 1881	5	104	bz	
do. do. p. 1885	5	102,20	bz	
do. 5% Anlehe	5	99,30	bz	
Französische Rente	5	113,30	G	
Ital. neue 5% Anleihe	5	70,70	bz	
Ital. Tabak-Oblig.	5	99,90	G	
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83,90	bz	
Rumänische Anleihe	5	105,50	bz	
Türkische Anleihe	5	43,50	bz	
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,30	bz	
Schwedische 10 Thlr.-Loose	—			
Finnische 10 Thlr.-Loose	39,10	G		
Türken-Loose	102	bz		

Eisenbahn-Prioritäts-Aktionen.

Berg.-Märk. Seria II.	4½%	—	
do. III. V. St. 3/4	4½%	84,90	bz
do. do. VI.	4½%	98,25	bz
do. Hess. Nordbahn	5	102,90	bz
Berlin-Görlitz	5	103,50	bz
do.	4½%	96,90	bz
Breslau-Freib.	5	102	bz
do. do. G.	4½%	—	
do. do. H.	4½%	94,50	bz
do. do. J.	4½%	94,50	bz
Cöln-Minden	III.	91,75	[bz]
do. do. IV.	4½%	99,50	bz
do. do. V.	4½%	92,60	bz
do. do. VI.	4½%	91	G
Halle-Sorau-Guben	5	88	bz
Hannover-Altenbekken	4½%	—	
Märkische-Posener	5	101,00	bz
N.M. Staatsb.	I. Ser.	93,75	G
do. do.	II. Ser.	93,50	bz
do. do. ObI.I.II.	4	96,75	bz
Oberschles. A.	—	—	
do. B.	3½%	—	
do. C.	4	—	
do. D.	4	93,25	bz
do. E.	4½%	85,25	bz
do. F.	4½%	99,25	bz
do. G.	4½%	101,50	bz
do. H.	4½%	103,40	bz
do. I.	4½%	92,50	bz
do. J.	4½%	98,40	bz
Brig.-Neisse	4½%	—	
Cosel-Oderb.	4	93,75	G
do.	5	103,80	G
do. Stargard.-Posen	4	99,60	G
do. II. Em.	4½%	99,60	G
do. III. Em.	4½%	99,60	G
Ostpreuss. Südbahn	5	102,25	G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	—	
Schles. Eisenbahn	4½%	99,25	G

In Liquidation.				
Berliner Bank	0	fr.	83,25	G
Berl. Lomb.-Bank	0	fr.	15,50	bz
Berl. Makler-Bank	0	fr.	—	
Berl. Prod.-Makl.B.	12½%	0	fr.	—
Berl. Wechselb.	0	fr.	100	bz
Br. Pr.-Wechs.B.	0	fr.	71	G
Centralb. I. Genos.	0	fr.	93,50	bz
Nrdschl. Cassenb.	0	fr.	0,50	G
Pos. Pr.-Wechs.B.	0	fr.	0,50	G
Pr.				